

Satzung

des Ortsverein Falkenburg – Habbrügge e.V.

(Stand April 2012)

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: Ortsverein Falkenburg – Habbrügge e.V.. Er soll stets ein eingetragener Verein sein.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Falkenburg. Seine Anschrift ist die eines der beiden Vorsitzenden.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft aller Ortsbewohner und aller Belange des Ortes in Bezug auf:

- Ortsgestaltung und Denkmalspflege,
- Schul und Sportwesen,
- Kulturelle Angelegenheiten.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder und außenstehende Personen erhalten weder zweckfremde Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, noch werden sie durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, vertreten den Verein gemeinsam.

§ 5 Der Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 10 Personen. Sie werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser gewählt. Der Beirat bildet mit dem Vorstand zusammen den erweiterten Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und für die Belange des Ortes eintreten will. Vereine können kooperativ Mitglied werden.

Neuaufnahmen bedürfen der Bestätigung mit einfacher Mehrheit des erweiterten Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der beiden Vorsitzenden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, auf eigenen Antrag oder durch Ausschluss. Ein Ausschluss von Mitgliedern kann auf Grund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes erfolgen. Gegen einen solchen Beschluss steht dem betreffenden Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Hier ist einfache Mehrheit bei der Abstimmung erforderlich.

§7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand und
3. Der Beirat.

§ 9 Aufgaben der Organe

a) Mitgliederversammlung:

Wahl des Vorstandes und Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beiräte.

Festsetzung des Beitrages.

Entgegennahme und Beschlussfassung über Berichte und Vorschläge des Vorstandes.

Wahl von 2 Kassenprüfern jährlich.

Entlastung des Vorstandes.

Vorstand und Beiräte werden auf 3 Jahre gewählt bzw. bestellt.

b) Vorstand:

Vorbereitung, Planung und Durchführung der Aufgaben des Vereins und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Einberufung der Mitgliederversammlungen.

c) Beirat:

Beratung des Vorstandes und Planung der Arbeiten für die einzelnen Sachgebiete sowie nach Beschlussfassung Durchführung der Aufgaben.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß- und fristgerecht einberufen wurde. Die Einberufung kann jederzeit erfolgen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder dieses verlangen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Vermögen, das im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhanden ist, wird der Gemeinde Ganderkesee zugunsten der Jugendarbeit in Falkenburg im Bereiche des Sports übergeben und darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

Der Zweck des Vereins sowie sonstige Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen werden.